Die Beziehungen zwischen Rom und den Juden im 2. Jh. v. Chr.

Autor(en): **Giovannini, Adalberto / Müller, Helmut**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica**

Band (Jahr): **28 (1971)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-22978

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Beziehungen zwischen Rom und den Juden im 2. Jh. v. Chr.

Von Adalberto Giovannini, Genf, und Helmut Müller, Heidelberg

Nach dem Bericht des ersten Makkabäerbuches und der Antiquitates Judaicae des Josephus haben die Hasmonäer bald nach ihrer Auflehnung gegen die seleukidische Oberherrschaft Beziehungen zur römischen Republik angeknüpft und in der Folgezeit regen diplomatischen Kontakt unterhalten. Als Zeugnis dafür teilen beide Quellen mehrere Urkunden mit, Briefe römischer Magistrate und Senatsbeschlüsse. Über diese Urkunden ist oft und eingehend gehandelt worden. Ihre Echtheit wird gemeinhin anerkannt, doch bleibt ihre chronologische Einordnung umstritten, so dass Abfolge und Ausmass, Anlass und Ursache der Beziehungen der Juden zu Rom – insbesondere im 2. Jahrhundert – noch weithin ungeklärt sind.

I

Im XIV. Buch der Antiquitates Judaicae führt Josephus in Zusammenhang mit der Geschichte der Juden zur Zeit Hyrkanos' II. (63–40 v. Chr.) eine Reihe von Urkunden an, die das Wohlwollen verschiedener Städte und Völker – vorzüglich der Römer – den Juden gegenüber bezeugen sollen[1]. Diese Sammlung enthält ein Dekret der Pergamener zu Ehren des Hohenpriesters Hyrkanos, in dem Teile eines römischen Senatsbeschlusses zugunsten der Juden zitiert werden[2]. Dieses SC verbietet dem König Antiochos, Sohn des Antiochos, den Juden Schaden zuzufügen, da sie Verbündete der Römer seien (§ 249: *ἐδογμάτισεν ἡ σύγκλητος ... ὅπως μηδὲν ἀδικῇ Ἀντίοχος ὁ βασιλεὺς Ἀντιόχου υἱὸς Ἰουδαίους συμμάχους Ῥωμαίων*); der König wird angewiesen, die Festungen, Häfen und Landstriche, die er ihnen entrissen hat, zurückzugeben (ebd.: *ὅπως τε φρούρια καὶ λιμένας καὶ χώραν καὶ εἴ τι ἄλλο ἀφείλετο αὐτῶν ἀποδοθῇ*), ferner soll die Besatzung aus Joppe entfernt werden (§ 250: *καὶ τὴν ἐν Ἰόππῃ φρουρὰν ἐκβαλεῖν*). Weiter bestimmt der Senat, dass niemand aus dem jüdischen Gebiet oder den Häfen Waren zollfrei ausführen dürfe ausser *Πτολεμαῖος ὁ Ἀλεξανδρέων βασιλεύς*, da dieser Verbündeter und Freund der Römer sei (§ 250).

Dieser Senatsbeschluss kann sich nicht auf Ereignisse der Regierungszeit Hyrkanos' II. beziehen, wie die Einordnung bei Josephus glauben macht. Der genannte König Antiochos kann offensichtlich nur dem Königshaus der Seleukiden ange-

* Dieser Aufsatz ist angeregt worden durch ein Seminar, das Prof. Chr. Habicht vor einigen Semestern zur Geschichte der Juden im römischen Reich gehalten hat. Die Verfasser danken Herrn Habicht für seine Hinweise und Ratschläge.

[1] Jos. *Ant.* XIV 190ff.

[2] Jos. *Ant.* XIV 247–255.

hören; der letzte Herrscher dieser Dynastie ist aber von Pompeius im Jahre 63 abgesetzt worden – kein König Antiochos kann später den Juden im Kriege Gebiete entrissen haben. Der durch den Volksbeschluss der Pergamener geehrte Hohepriester muss – wie allgemein erkannt wird – Johannes Hyrkanos sein, der von 135 bis 104 über die Juden regierte. Sein Gegner ist dann Antiochos IX. Kyzikenos, Sohn des Antiochos VII. Sidetes, der von 113 bis 96 über Teile Syriens herrschte und, wie wir aus Jos. Ant. XIII 274ff. erfahren, gegen die Juden Krieg geführt hat[3]. Die Urkunde muss also zwischen 113 und 104 entstanden sein.

Ein weiterer Senatsbeschluss für Johannes Hyrkanos, der unter dem Vorsitz eines Prätors Fannius, Sohn des Marcus, zustande kam, wird von Josephus Ant. XIII 259–266 mitgeteilt. Wie wir aus dem Text der Urkunde erfahren, war der Anlass des SC folgender: jüdische Gesandte sind nach Rom gekommen mit der Bitte, der Senat möge König Antiochos auffordern, die Städte und festen Plätze zurückzugeben, die er einem SC zuwiderhandelnd den Juden entrissen habe (§ 261: *διελέχθησαν ... ὅπως τε Ἰόππη καὶ λιμένες καὶ Γάζαρα καὶ Πηγαὶ καὶ ὅσας πόλεις αὐτῶν ἄλλας καὶ χωρία πολεμῶν ἔλαβεν Ἀντίοχος παρὰ τὸ τῆς συγκλήτου δόγμα, ταῦτα ἀποκατασταθῇ*. Ferner möge ihm der Senat den Durchzug durch das Gebiet der Juden untersagen und dafür Sorge tragen, dass die Anordnungen, die Antiochos entgegen demselben SC erlassen habe, rückgängig gemacht würden (§ 262: *ἵνα τε τοῖς στρατιώταις τοῖς βασιλικοῖς μὴ ἐξῇ διὰ τῆς χώρας τῆς αὐτῶν καὶ τῶν ὑπηκόων αὐτῶν διέρχεσθαι, καὶ ὅπως τὰ κατὰ τὸν πόλεμον ἐκεῖνον ψηφισθέντα*[4] *ὑπὸ Ἀντιόχου παρὰ τὸ τῆς συγκλήτου δόγμα ἄκυρα γένηται.*) Ausserdem solle der Senat Gesandte schicken, um die Rückgabe des Eroberten ins Werk zu setzen und die Kriegsschäden zu taxieren (§ 263). Der Senat bekräftigt daraufhin in höflichen Formen seine Freundschaft und verspricht, wenn seine eigenen Angelegenheiten ihm dazu Zeit liessen, in Zukunft solches Unrecht zu verhindern[5].

---

[3] Vgl. P. Viereck, *Sermo Graecus* (1888) 94ff.; Th. Reinach, Rev. Et. Juives 38 (1899) 161ff.; H. Willrich, *Judaica* (1900) 69f. und *Urkundenfälschung in der hellenistisch-jüdischen Literatur* (1924) 64f.; J. Juster, *Les Juifs dans l'empire romain* I (1914) 134f.; M. S. Ginsburg, *Rome et la Judée* (1928) 72ff.; F.-M. Abel, *Histoire de la Palestine* I (1952) 219. Der Versuch einiger Gelehrter, den genannten König im Widerspruch zur Textüberlieferung mit Antiochos VII. Sidetes, Sohn des Demetrios I., zu identifizieren, da die von Josephus berichteten Feldzüge des Antiochos Kyzikenos kläglich gescheitert seien (so etwa F. Ritschl, Rh. Mus. 28 [1873] 610f. Anm. 31; E. Schürer, *Geschichte des jüdischen Volkes* I[4] [1901] 262; J. Hatzfeld, Rev. Et. Juives 53 [1907] 1ff. und neuerdings R. Marcus, *Josephus, Jewish Antiquities*, Bd. VII [1943] 582 Anm. a), ist von Th. Reinach mit Recht zurückgewiesen worden. Das Schweigen des Josephus über die vom SC vorausgesetzten Eroberungen ist kein hinreichender Grund für eine Emendation des Textes, da der Schriftsteller über diesen Zeitraum nur sehr dürftig unterrichtet ist. – In die Irre geht der Versuch Th. Fischers, *Untersuchungen zum Partherkrieg Antiochos' VII. im Rahmen der Seleukidengeschichte* (Diss. München 1970) 81f., den Beschluss zwar in die Zeit des Antiochos Kyzikenos zu datieren, gleichzeitig aber zu behaupten, nicht dieser habe die jüdischen Gebiete erobert (wie der Text ausdrücklich sagt), sondern Antiochos Sidetes.

[4] *ψηφισθέντα* ist sicher korrupt, die Bedeutung ist aber klar.

[5] § 265: *περὶ μέντοι τῶν γραμμάτων ἀπεκρίναντο βουλεύσεσθαι, ὅταν ἀπὸ τῶν ἰδίων ἡ σύγκλητος εὐσχολήσῃ σπουδάσειν τε τοῦ λοιποῦ μηδὲν εἰς αὐτοὺς ἀδίκημα τοιοῦτο γενήσεσθαι.*

Der vorausgesetzte Tatbestand stimmt also in mehreren Punkten mit dem Senatsbeschluss des Pergamenerdekrets überein. Hier wie dort handelt es sich um Gebiete, die den Juden von einem König Antiochos genommen worden sind, und unter diesen eroberten Gebieten werden in beiden Urkunden Joppe, Festungen und Häfen ausdrücklich genannt. Hinzu kommt, dass an beiden Gesandtschaften ein Mann namens Apollonios, Sohn des Alexandros, beteiligt ist (XIV 248 und XIII 260). So drängt sich der Schluss auf, dass der Senatsbeschluss des Fannius, wie auch Th. Reinach, Rev. Et. Juives 38 (1899) 161ff. verfochten hat[6], dieselben Eroberungen des Antiochos Kyzikenos zum Gegenstand hatte, die im SC des Pergamenerdekrets vorausgesetzt sind, und daher nur um wenige Jahre von diesem getrennt sein kann.

Die einzige Schwierigkeit, die Th. Reinach ausser acht gelassen hat, ist, dass Josephus den Fanniusbeschluss als Urkunde über die Erneuerung des Vertrages mit Rom durch Hyrkanos anführt, worin ihm die Forschung gemeinhin folgt. Eine solche Erneuerung eines Vertrages mit einem Herrscher aber gehört der herrschenden Ansicht zufolge in den Beginn der neuen Regierung[7], und so wird denn auch der Fanniusbeschluss meist in die ersten Jahre des Hyrkanos gesetzt – d. h. man nimmt an, der hier genannte Antiochos sei Antiochos Sidetes, der bis 129 regierte[8]. Allein diese Urkunde ist kein Erneuerungsvertrag; die jüdischen Gesandten sind nach Rom gekommen, nicht, um den Vertrag zu erneuern, sondern um die Römer auf Grund eines bestehenden Bündnisvertrages um Unterstützung gegen Antiochos zu bitten. Denn ausdrücklich wird festgehalten (§ 261): *καὶ διελέχθησαν* (sc. die Gesandten der Juden) *περὶ φιλίας τῆς ὑπαρχούσης τούτοις καὶ συμμαχίας πρὸς Ῥωμαίους*[9]. Auch die Freundschaftserklärung (§ 264: *ἀνανεώσασθαι φιλίαν καὶ συμμαχίαν πρὸς ἄνδρας ἀγαθοὺς καὶ ὑπὸ δήμου πεμφθέντας ἀγαθοῦ καὶ φίλου*) kann nicht als Erneuerung im Rechtssinn verstanden werden, sondern es liegt eine im diplomatischen Verkehr der hellenistischen Zeit gemeingebräuchliche Floskel vor, die nur eine Bestätigung und zugleich Bekräftigung eines bestehenden Freundschafts- und Bündnisverhältnisses zum Ausdruck bringen soll[10]. Somit ist für die Datierung

---

[6] Ihm folgt H. Willrich, *Judaica* (1900) 69f. und *Urkundenfälschung* 63f.

[7] Dazu siehe unten S. 166f.

[8] So insbesondre P. Viereck, *Sermo Graecus* 93; E. Schürer, *Geschichte des jüdischen Volkes* I[4] 260f.; F. Münzer, RE Art. *Fannius* (7) (1909) 1989 und Hermes 55 (1920) 439f.; J. Juster, *Les Juifs dans l'empire romain* I 133; M. S. Ginsburg, *Rome et la Judée* 66ff.; E. Bickermann, *Der Gott der Makkabäer* (1937) 175 Nr. 19; F.-M. Abel, *Histoire de la Palestine* I 207. – Einige Gelehrte identifizieren den Prätor Fannius, unter dessen Vorsitz das SC zustande kam, mit C. Fannius, dem Consul des J. 122, und datieren folglich die Urkunde in die Jahre um 126 (so vor allem T. R. S. Broughton, *The Magistrates of the Roman Republic* I 509 Anm. 2 und jetzt Th. Fischer, *Untersuchungen* [oben Anm. 3] 66f.) oder in das Jahr 122 (so Ed. Meyer, *Ursprung und Anfänge des Christentums* II [1921] 275). Beides ist aber ausgeschlossen. Denn entweder ist der genannte König Antiochos VII., dann muss der Senatsbeschluss vor 129 entstanden sein, oder es ist Antiochos IX., dann gehört die Urkunde in die Jahre nach 113.

[9] *ὑπαρχούσης* bezieht sich zwangsläufig sowohl auf *φιλίας* wie auf *συμμαχίας*.

[10] Vgl. E. Täubler, *Imperium Romanum* I (1913) 121f. und vor allem L. Robert, *Hellenica* I

des SC des Fannius allein der Anlass der jüdischen Gesandtschaft massgebend[11], und dieser setzt ohne Zweifel die gleichen Ereignisse voraus, die zum SC des Pergamenerbeschlusses geführt haben. Beide Beschlüsse beziehen sich auf dieselben Eroberungen des Antiochos Kyzikenos, was wiederum heisst, dass die Juden die Römer zweimal in der gleichen Angelegenheit um Hilfe angegangen sind. Eine der beiden Gesandtschaften hatte Erfolg (der Senatsbeschluss, der im Pergamenerdekret enthalten ist, befiehlt dem König, die eroberten Gebiete zu räumen), der anderen dagegen blieb der Erfolg versagt (im Fanniusbeschluss begnügt sich der Senat damit, sein Wohlwollen zu bekunden und zu versprechen, künftig für die Interessen der Juden zu sorgen).

Th. Reinach zufolge geht der Pergamenerbeschluss dem SC des Fannius voraus[12]. Diese Reihenfolge erschliesst er aus der Tatsache, dass im Fanniusbeschluss auf ein SC (*συγκλήτου δόγμα*) verwiesen wird, gegen das Antiochos verstossen habe. Dieses *συγκλήτου δόγμα* sei eben das SC, das im Pergamenerbeschluss enthalten ist. Das heisst dann, der Senat hätte in einem ersten SC dem Wunsch der jüdischen Gesandten entsprochen, Antiochos aber hätte den Befehl des Senats, die eroberten Gebiete zu räumen, missachtet, worauf sich die Juden abermals, jetzt aber erfolglos, an den Senat gewandt hätten. Aber das im Fanniusbeschluss genannte *συγκλήτου δόγμα* muss ein Verbot dargestellt haben, gegen die Juden Krieg zu führen. Denn dem Wortlaut des Fanniusbeschlusses zufolge hat Antiochos dieses *συγκλήτου δόγμα* dadurch verletzt, dass er den Juden Gebiete entrissen und dort Edikte (d. h. administrative Massnahmen) erlassen hat[13], kurz gesagt, dass er Krieg gegen die Juden begonnen hat. Die Absicht des SC des Pergamenerdekrets aber ist nicht, ein Verbot auszusprechen, gegen die Juden Krieg zu führen – denn dies ist schon geschehen und Antiochos ist Herr über jüdische Territorien –; der Beschluss gebietet vielmehr dem König, das widerrechtlich Gewonnene zurückzugeben. Nicht auf ihn können daher die Juden im Fanniusbeschluss verwiesen haben. Es ist auch kaum anzunehmen, dass Antiochos Kyzikenos die Stirn gehabt hätte, einem Befehl des Senats nicht nachzukommen. Noch weniger wahrscheinlich ist, dass der Senat eine derartige Missachtung seiner Anordnungen tatenlos hingenommen

---

(1940) 96 Anm. 5. Ferner M. Holleaux, *Etudes d'épigraphie et d'histoire grecques* IV 196 Anm. 2 und V 129; L. Robert, *Bull. épigr.* 1966, nr. 189, S. 372. Vgl. auch bes. die in Senatsbeschlüssen übliche Formel *χάριτα φιλίαν συμμαχίαν τε ἀνανεοῦσθαι* (vgl. bei R. K. Sherk, *Roman Documents from the Greek East* [1969] Nr. 9, Z. 19. 42. 60; Nr. 12, Z. 4; Nr. 15, Z. 9. 55f.; Nr. 18, Z. 69; Nr. 20, Z. D 2; Nr. 21, Col. I, Z. 12; Nr. 26, Z. b 16. 20).

[11] Die Motive, die den Senat zu seinem abschlägigen Bescheid bewogen haben, bleiben unergründlich. Hinter dem Satz *ὅταν ἀπὸ τῶν ἰδίων ἡ σύγκλητος εὐσχολήσῃ* einen bestimmten Krieg oder bestimmte innenpolitische Schwierigkeiten erkennen zu wollen, ist müssig.

[12] a. O. 167f. F. Ritschl, Rh. Mus. 28 (1873) 610 Anm. 31, der beide Urkunden irrtümlich der Zeit des Antiochos Sidetes zuschreibt, betrachtet wie Reinach den Senatsbeschluss des Pergamenerdekrets als den älteren.

[13] *Ant.* XIII 261: die Gebiete, die *πολεμῶν ἔλαβεν Ἀντίοχος παρὰ τὸ τῆς συγκλήτου δόγμα;* 262: *ὅπως τὰ κατὰ τὸν πόλεμον ἐκεῖνον ψηφισθέντα ὑπὸ Ἀντιόχου παρὰ τὸ τῆς συγκλήτου δόγμα ἄκυρα γένηται.*

hätte. Vollends unverständlich wäre schliesslich unter den genannten Umständen, dass die Juden abgewiesen worden wären, als sie auf die Missachtung der Gebote des Senats hinwiesen. So steht ausser Zweifel, dass umgekehrt der Fanniusbeschluss dem SC des Pergamenerdekrets vorausgeht. Daraus ergibt sich folgender Ablauf der Ereignisse: in ihrer ersten Gesandtschaft erinnern die Juden die Römer an das bestehende Bündnis und erbitten auf Grund dessen Unterstützung gegen König Antiochos. Als Antwort bekräftigt der Senat das Bündnis und erklärt, er sei gegenwärtig nicht in der Lage, ihrer Bitte nachzukommen, betont aber seine Absicht, in Zukunft die Interessen des jüdischen Volkes nicht zu vernachlässigen. Wenig später schicken die Juden erneut und in der gleichen Sache eine Gesandtschaft nach Rom; dieses Mal macht sich der Senat ihr Anliegen zu eigen, indem er Antiochos auffordert, die eroberten Gebiete zu räumen[14].

Der Feldzug des Antiochos Kyzikenos gegen die Juden, von dem Josephus Ant. XIII 274–280 berichtet, muss kurz vor 107 stattgefunden haben[15]. Obwohl Antiochos dem Bericht des Schriftstellers zufolge den Juden nicht standzuhalten vermochte, wird man mit Th. Reinach geneigt sein, die in beiden Urkunden vorausgesetzten Eroberungen des Königs in diese Zeit zu setzen. Will man auch darin Th. Reinachs Beweisführung folgen, dass mit dem im SC des Pergamenerdekrets begünstigten Ptolemaios nicht Ptolemaios Lathyros angesprochen sein könne, da dieser in dem genannten Kriege Antiochos gegen die Juden unterstützt habe, muss dieser Senatsbeschluss zwischen 107 (Vertreibung des Lathyros aus Ägypten) und 104 abgefasst worden sein. Das SC des Fannius muss wenige Jahre älter sein; wann genau es entstanden ist, kann nicht näher bestimmt werden.

II

In ihrer ersten Gesandtschaft nach Rom berufen sich die Juden auf ein *συγκλήτου δόγμα*, gegen das Antiochos verstossen habe. Wie schon angedeutet, muss dieses *δόγμα* des Senats den Schutz des jüdischen Territoriums gegen feindliche Angriffe zum Gegenstand gehabt haben. In der Überlieferung finden sich zwei römische Urkunden, die diesen Inhalt haben: ein Brief des Konsuls Lucius an König Ptolemaios, der bei I Makk. 15, 16–21 überliefert ist, und ein Senatsbeschluss, den Josephus Ant. XIV 145–148 wiedergibt.

Der Brief an Ptolemaios bringt dem König zur Kenntnis, dass jüdische Gesandte

---

[14] H. Willrich, *Judaica* 70, hat die richtige Reihenfolge beider Urkunden erkannt, ohne jedoch seine Ansicht mit sachlichen Argumenten zu begründen. Von den Gelehrten, die beide SCC der Zeit des Antiochos Sidetes zuschreiben, haben L. Mendelssohn, *De Senati Consulti Romanorum ab Josepho Antiq. XIV 8, 5 relati temporibus commentatio* (1873) 34, und E. Schürer, *Geschichte des jüd. Volkes* I[4] 261, ebenfalls den Fanniusbeschluss als den älteren angesehen.

[15] Die Zeit ergibt sich daraus, dass Ptolemaios Lathyros, noch als König von Ägypten, doch kurz vor seiner Vertreibung im Jahre 107, Antiochos Kyzikenos Waffenhilfe leistet. Vgl. H. Volkmann, RE Art. *Ptolemaios* (30) (1959) 1740f.

nach Rom gekommen seien, um das Freundschafts- und Bündnisverhältnis zu erneuern; dass diese einen goldenen Schild im Wert von 1000 Minen gebracht hätten und dass der Senat beschlossen habe, den Königen und Ländern zu schreiben, sie dürften gegen die Städte und das Gebiet der Juden keinen Krieg führen (§ 19: *ἤρεσεν οὖν ἡμῖν γράψαι τοῖς βασιλεῦσιν καὶ ταῖς χώραις, ὅπως μὴ ἐκζητήσωσιν αὐτοῖς κακὰ καὶ μὴ πολεμήσωσι αὐτοὺς καὶ τὰς πόλεις αὐτῶν καὶ τὴν χώραν αὐτῶν καὶ ἵνα μὴ συμμαχῶσιν τοῖς πολεμοῦσιν πρὸς αὐτούς*), und dass der Senat den dargebotenen Schild angenommen habe. Der Brief schliesst mit einer Aufforderung an Ptolemaios, die in sein Reich geflüchteten *λοιμοί* dem Hohenpriester Simon auszuliefern (§ 21). Dem Brief folgt (§ 22–23) eine Liste von Städten, Königen und Völkern, denen derselbe Brief zugesandt worden ist.

Der Senatsbeschluss ist unter dem Vorsitz des Prätors Lucius Valerius L.f. zustande gekommen. Es wird berichtet, dass jüdische Gesandte nach Rom gekommen seien, um die Freundschaft zu bekräftigen, dass sie als Zeichen dieser Freundschaft einen goldenen Schild im Wert von 50000 *χρυσοί* gebracht und den Senat gebeten hätten, er möge ihnen Briefe an die freien Städte und die Könige geben, in denen die Unverletzlichkeit des jüdischen Gebietes und der Häfen erklärt werden solle. Der Senat entspricht dem Wunsch der Gesandten und nimmt den Schild an (§§ 147–148: *καὶ γράμματ' αὐτοῖς* [sc. *τοῖς πρεσβευταῖς*] *ἠξίωσαν δοθῆναι πρός τε τὰς αὐτονομουμένας πόλεις καὶ πρὸς βασιλεῖς ὑπὲρ τοῦ τὴν χώραν αὐτῶν καὶ τοὺς λιμένας ἀδείας τυγχάνειν καὶ μηδὲν ἀδικεῖσθαι, ἔδοξε συνθέσθαι φιλίαν καὶ χάριτας πρὸς αὐτούς, καὶ ὅσων ἐδεήθησαν τυχεῖν ταῦτ' αὐτοῖς παρασχεῖν καὶ τὴν κομισθεῖσαν ἀσπίδα προσδέξασθαι*).

Der Brief an Ptolemaios wird in I Makk. auf den Hohepriester Simon bezogen, der in dem Schriftstück eigens genannt wird. Josephus gibt das SC des Valerius in der schon erwähnten Urkundensammlung zur Regierung Hyrkanos' II. wieder. Aber auf Grund ihrer auffälligen Ähnlichkeit wurden beide Urkunden schon seit langem in Zusammenhang gebracht. Man hat auch nachgewiesen, dass der Senatsbeschluss des Valerius nicht in die Zeit Hyrkanos' II. gehören kann, sondern vorsullanisch sein muss, und man nimmt folglich an, dass der Senatsbeschluss des Valerius das Dokument ist, das den Brief an Ptolemaios veranlasst hat[16].

---

[16] Vgl. L. Mendelssohn, *De Senati Consulti ... temporibus commentatio*; F. Ritschl, Rh. Mus. 28 (1873) 596ff.; L. Mendelssohn/F. Ritschl, Rh. Mus. 30 (1875) 419ff.; P. Viereck, *Sermo Graecus* 103ff.; E. Schürer, *Geschichte des jüdischen Volkes* I⁴ 250ff.; H. Willrich, *Urkundenfälschung* 60f.; M. S. Ginsburg, *Rome et la Judée* 60ff.; A. Momigliano, *Prime linee* (1930) 32f. und 151ff.; ders., *Ricerche sull'organizzazione della Giudea sotto il dominio romano* (Nachdruck 1967 einer in den Annali della R. Scuola Normale Superiore di Pisa, Serie II – Vol. III [1934 – XII] erschienenen Abhandlung) 30ff.; F.-M. Abel, *Les Livres des Maccabées* (1949) 275f.; Th. Fischer, *Untersuchungen* 96ff. – Th. Mommsen hat den Versuch unternommen, der herrschenden Meinung entgegen die Datierung des Josephus zu retten (Hermes 9 [1875] 281ff. = *Ges. Schr.* IV 146ff.). Seine Argumentation stützt sich vor allem darauf, dass der Senatsbeschluss im Concordiatempel verabschiedet wurde (§ 145) und dass dieser Tempel erst im Jahre 121 erbaut worden sei. Ihm sind gefolgt J. Juster, *Les Juifs dans l'empire romain* I 135ff.; E. Täubler, *Imperium Romanum* 164ff. und Ed. Meyer, *Ursprung und*

Allerdings haben H. Willrich und A. Momigliano den Nachweis erbracht, dass einzelne Partien des Briefes nicht authentisch sein können. Die Klausel, derzufolge Ptolemaios die *λοιμοί* an Simon auszuliefern hat, muss als Zusatz verworfen werden: nicht nur fehlt sie im Senatsbeschluss des Valerius, sondern die Forderung als solche ist unbegreiflich. Rom hat dergleichen nur von geschlagenen Feinden und auch dann nur für sich selbst gefordert[17]. H. Willrich hat darauf hingewiesen, dass die Mitteilung des Consuls an Ptolemaios, man hätte die Könige und Völker durch Briefe aufgefordert, den Juden keinen Schaden zuzufügen, widersinnig ist. Denn haben alle eben diesen Text erhalten (und § 22 macht das glauben), so ist jedem der Adressaten nur mitgeteilt worden, den anderen sei ein Angriff gegen die Juden verboten worden – niemandem wäre mithin ein solches Verbot tatsächlich auferlegt worden[18]. Keinen Zweifel hat bisher herausgefordert die Mitteilung an Ptolemaios, dass die Juden einen Schild nach Rom gebracht (15, 18: *ἤνεγκαν δὲ ἀσπίδα χρυσῆν ἀπὸ μνῶν χιλίων*) und dass die Römer dieses Geschenk angenommen hätten (15, 20: *ἔδοξεν δὲ ἡμῖν δέξασθαι τὴν ἀσπίδα παρ' αὐτῶν*). Aber auch dieser Passus des Briefes muss verworfen werden. Denn so gewiss eine Macht, die von einem anderen Staat ein Geschenk erhält, sich bei diesem bedankt, so wäre es im diplomatischen Verkehr ganz singulär, wenn sie einer dritten Macht den Empfang dieses Geschenkes mitteilte und dazu noch dessen genauen Wert bekanntgäbe.

Der vorliegende Brief enthält also keinen Satz, der in dem Brief eines römischen Consuls an den König von Ägypten hätte stehen können. Das Dokument ist nicht eine Überarbeitung eines echten Briefes an Ptolemaios, sondern eine Fälschung[19]. Ihrem Verfasser war der Senatsbeschluss des Valerius bekannt und aus dessen Inhalt rekonstruierte er einen der dort genannten Briefe[20]. Nur hat er die Unacht-

---

Anfänge des Christentums II 264 Anm. 2. Schon F. Ritschl hatte mit Recht eingewendet (Rh. Mus. 30 [1875] 428ff.), dass der von M. Furius Camillus im Jahre 366 errichtete Concordiatempel ebenfalls dem Senat als Versammlungsort gedient haben kann. Darüber hinaus hat P. Viereck, *Sermo Graecus* 104, hervorgehoben, dass der zwei Zeugen wegen das SC in die Zeit vor Sulla gesetzt werden muss, weil nachher die Zahl der Zeugen immer höher gewesen ist.

[17] Momigliano, *Prime linee* 155; *Giudea Romana* 33.

[18] H. Willrich, *Urkundenfälschung* 59. Diese Feststellung sowie der Umstand, dass der Consul Lucius «es für nötig hält, in der Anschrift ausdrücklich zu betonen, dass er ein Römer ist» (§ 16: *Λεύκιος ὕπατος Ῥωμαίων*) haben H. Willrich zu dem Schluss geführt, dass die ganze Urkunde gefälscht sei. Allein die Selbstbezeichnung eines römischen Magistrats als *στρατηγὸς Ῥωμαίων* bzw. *στρατηγὸς ὕπατος Ῥωμαίων* ist im 2. Jh. nicht selten (vgl. etwa *Syll.*³ 593, Z. 1; 612, Z. 1; 618, Z. 1), so dass Willrichs These keine Zustimmung gefunden hat (vgl. vor allem E. Bickermann, Gnomon 6 [1930] 358f.).

[19] Das hatte A. Momigliano, *Prime linee* 155ff., erkannt. In seiner späteren Abhandlung *Giudea Romana* 32ff. ist er jedoch davon abgerückt und hält dort den Brief für eine tendenziöse Überarbeitung einer echten Vorlage. – Nachdem feststeht, dass der Brief aus dem Senatsbeschluss rekonstruiert ist, erledigt sich die früher heiss umstrittene Frage von selbst, ob in dem *Λεύκιος ὕπατος* der Prätor L. Valerius selbst oder etwa ein gleichzeitig amtierender Consul namens Lucius zu sehen sei (dazu neuerdings Th. Fischer, *Untersuchungen* 96ff.).

[20] Der Brief ist an Ptolemaios adressiert, da das Motiv des Fälschers in der Klausel über die

samkeit begangen, sein Werk an unpassender Stelle in das erste Makkabäerbuch einzutragen, unmotiviert und unverständlich zerschneidet der Brief die Beschreibung der Belagerung von Dora durch Antiochos Sidetes (I Makk. 15, 25 schliesst an 15, 14 an)[21].

Eine weitere Betrachtung wird also von dem Senatsbeschluss des L. Valerius auszugehen haben. Dessen Authentizität ist über jeden Zweifel erhaben und ist nie in Frage gestellt worden; strittig ist allein die Datierung. Josephus fügt dem Zitat des Senatsbeschlusses den Vermerk bei, dies sei geschen im neunten Jahr des Hohenpriesters und Ethnarchen Hyrkanos im Monat Panemos[22]. Dieser Datierungsvermerk ist kein integraler Bestandteil der Urkunde und kann ihr allenfalls als Registraturvermerk beigefügt worden sein. Dann hätte Josephus nur fehlerhafterweise Hyrkanos I. mit Hyrkanos II. verwechselt (s. oben S. 156f.), und die Urkunde gehörte ins neunte Jahr des Hyrkanos I., d. h. 127/6 v. Chr.[23]. Johannes Hyrkanos hätte sich also bald nach dem Tode des Antiochos Sidetes die wiedergewonnene Souveränität von Rom garantieren lassen. Zu bedenken ist aber, dass Johannes Hyrkanos unserer Kenntnis nach den Titel 'Ethnarch' nicht geführt hat, und dass gar der makedonische Monatsname Panemos in einer offiziellen jüdischen Datierung erscheinen sollte, ist undenkbar. Dieser Unstimmigkeiten wegen wird man sich der urkundlichen Datierung bei Josephus kaum anvertrauen können, und es scheint angezeigt, nach anderen Kriterien für eine zeitliche Festlegung des SC zu suchen[24].

Ein Anhaltspunkt dieser Art ist der dem Senat vorsitzende Prätor L. Valerius. Ein L. Valerius ist für das Jahr 131 als Consul bezeugt und wird mithin um 134 die Prätur bekleidet haben[25]. Dieses Datum führt in das zweite Regierungsjahr des Johannes Hyrkanos, in eine Zeit, in der dieser mit Antiochos VII. Sidetes im Kriege stand. Um seiner Oberherrschaft wieder Geltung zu verschaffen, hatte der König Antiochos Hyrkanos angegriffen und diesen bald darauf in Jerusalem eingeschlossen[26]. Dieses Datum für den Senatsbeschluss vorausgesetzt, wird man annehmen müssen, Hyrkanos habe zu Beginn seiner Regierung und wohl im Hinblick auf die von seiten des Antiochos drohende Gefahr um eine Garantie-

---

λοιμοί zu suchen ist. In diesen sind die Verehrer des Tempels von Leontopolis zu sehen, wie A. Momigliano, *Prime linee* 157, glaubhaft gemacht hat.

[21] Dass der Brief in keinem Zusammenhang mit der Darstellung des Feldzuges des Antiochos VII. steht, haben schon H. Willrich, *Judaica* 63f., und M. S. Ginsburg, *Rome et la Judée* 56, hervorgehoben. Damit steht fest, dass der Verfasser dieses Briefes nicht der Autor des I *Makk.* gewesen sein kann (so richtig A. Momigliano, *Prime linee* 157).

[22] *Ant.* XIV 148: *ταῦτα ἐγένετο ἐπὶ Ὑρκανοῦ ἀρχιερέως καὶ ἐθνάρχου ἔτους ἐνάτου μηνὸς Πανέμου.*

[23] So P. Viereck, *Sermo Graecus* 105, und H. Willrich, *Urkundenfälschung* 65.

[24] Darum wird der Vermerk des Josephus gemeinhin nicht berücksichtigt.

[25] So T. R. S. Broughton, *The Magistrates of the Roman Republic* I 491 Anm. 2.

[26] Zu diesem Krieg vgl. etwa E. Schürer, *Geschichte des jüd. Volkes* I⁴ 259ff. Neuere Literatur bei Th. Fischer, *Untersuchungen* 69 Anm. 153.

erklärung des Senats für sein Territorium nachgesucht[27]. Die bestätigende Erklärung des Senats wäre aber ohne Wirkung geblieben, da Hyrkanos inzwischen vor Sidetes hätte kapitulieren müssen und zum Vasallen des Königs geworden wäre.

Allerdings bezieht der Verfasser des Briefes an Ptolemaios sein 'Dokument' auf Simon, nicht Hyrkanos. Nun berichtet I Makk. 14, 24, dass Simon einen gewissen Numenios nach Rom sandte mit dem Auftrag, den Römern einen goldenen Schild im Wert von 1000 Minen zu überbringen und mit ihnen einen Bündnisvertrag abzuschliessen. Diese Nachricht wird bestätigt durch die bekannte Charta für Simon aus dessen drittem Regierungsjahr (140 v. Chr.)[28], die eine erfolgreiche Gesandtschaft nach Rom voraussetzt (I Makk. 14, 40: *ἤκουσεν γὰρ* [sc. *ὁ βασιλεὺς Δημήτριος*] *ὅτι προσηγόρευνται οἱ Ἰουδαῖοι ὑπὸ Ῥωμαίων φίλοι καὶ σύμμαχοι καὶ ἀδελφοί, καὶ ὅτι ἀπήντησαν τοῖς πρεσβευταῖς Σιμωνος ἐνδόξως*). Diese Gesandtschaft muss also um 142 in Rom gewesen sein[29].

Weiter erfahren wir aus dem in I Makk. 14, 20–23 überlieferten Brief der Spartiaten an Simon, dass dieser Numenios auf seiner Gesandtschaftsreise auch in Sparta gewesen ist, dass er Sohn eines Antiochos war und dass ihn ein Mann namens Antipatros, Sohn des Iason, begleitete[30]. Dem Fälscher zufolge soll eben dieser Numenios den Brief an Ptolemaios aus Rom mitgebracht haben (I Makk.

---

[27] Der Angriff des Sidetes kann zur Zeit der Absendung der Gesandten noch nicht erfolgt sein, da Antiochos sonst in dem Entwurf, den die Juden dem Senat vorlegten, direkt hätte angesprochen sein müssen.

[28] Die Charta ist datiert (§ 27) vom 18. Elul des 172. Jahres der seleukidischen Ära und vom dritten Jahr des Hohenpriesters Simon. Der Monat Elul (babylonisch: Ulu) ist der sechste Monat des babylonischen Kalenders. Da die seleukidisch-babylonische Ära im Frühjahr 311 begonnen hat, ist der Elul des Jahres 172 gleich August-September 140 v. Chr. (vgl. R. A. Parker/W. H. Dubberstein, *Babylonian Chronology* [1956] 41).

[29] So richtig M. S. Ginsburg, *Rome et la Judée* 55ff.; E. Bickermann, Gnomon 6 (1930) 358; A. Momigliano, *Giudea Romana* 33. Viel Verwirrung hat der Umstand verursacht, dass der Verfasser des Briefes an Ptolemaios diesen an falscher Stelle eingesetzt hat (s. oben S. 162f.). Dies hat dazu geführt, dass die Rückkehr der Gesandtschaft des Numenios in das Jahr 139 oder 138 gesetzt wurde, wobei der *Λεύκιος ὕπατος* des Briefes vielfach mit dem Consul Calpurnius Piso des Jahres 139 identifiziert wurde (so insbes. F. Ritschl, Rh. Mus. 28 [1873] 591ff.; Th. Mommsen, Hermes 9 [1875] 281f.; P. Viereck, *Sermo Graecus* 93; E. Schürer, *Geschichte des jüd. Volkes* I⁴ 251ff.; Ed. Meyer, *Ursprung und Anfänge des Christentums* II 264 Anm. 2; F.-M. Abel, *Les Livres des Macchabées* 267). Damit stand man vor dem unlösbaren Problem, wie die Charta von 140 vom Erfolg einer Gesandtschaft berichten konnte, die erst ein Jahr später zurückkam (der Versuch, diesen Widerspruch zu beseitigen, hat Th. Fischer, *Untersuchungen* 96ff., zu einer ganz verworrenen Rekonstruktion der Ereignisse geführt). Nachdem wir aber festgestellt haben, dass der Bericht von der Rückkehr des Numenios das Werk eines späteren Interpolators ist, wir ausserdem seit der Entdeckung der Livius-Epitome von Oxyrhynchus wissen, dass der Consul von 139 nicht Lucius, sondern Cn. Calpurnius Piso geheissen hat, bleibt für die Datierung dieser Gesandtschaft allein das Zeugnis der Charta massgebend.

[30] I *Makk.* zitiert den Brief der Spartiaten an Simon vor dem Bericht über die Entsendung des Numenios nach Rom. Daher wird gelegentlich dieser Brief angesehen als die Antwort auf den I *Makk.* 12, 6–18 zitierten Brief, den Jonathan einige Jahre zuvor an die Spartiaten geschrieben haben soll. Mit andern Worten: Numenios wäre von Jonathan nach Sparta und Rom entsandt worden und erst nach dessen Tod mit einem Brief für Simon zurückgekehrt.

15, 15: *καὶ ἦλθεν Νουμήνιος καὶ οἱ παρ' αὐτοῦ ἐκ Ῥώμης ἔχοντες ἐπιστολὰς τοῖς βασιλεῦσιν καὶ ταῖς χώραις*). Dementsprechend müsste das von ihm benutzte SC des L. Valerius als die Antwort des Senats auf die Gesandtschaft des Numenios angesehen werden. Und tatsächlich heisst einer der im SC des Valerius namentlich aufgeführten Gesandten Numenios, Sohn des Antiochos. Ein weiterer trägt den Namen Alexandros, Sohn des Jason (Jos. Ant. XIV 146). Es steht ausser Zweifel, dass der im SC erwähnte Numenios, Sohn des Antiochos, und der von Simon nach Rom und Sparta gesandte Numenios, Sohn des Antiochos, ein und dieselbe Person sind, und es liegt der Schluss nahe, dass der im Senatsbeschluss *Ἀλέξανδρος Ἰάσονος* genannte Begleiter des Numenios mit dem im Brief der Spartiaten bezeugten *Ἀντίπατρος Ἰάσονος* identisch ist und dass endlich der goldene Schild des Senatsbeschlusses eben der Schild ist, den Numenios um 142 auf Geheiss Simons nach Rom brachte[31].

Diese Übereinstimmungen reichen freilich nicht hin, den Senatsbeschluss des Valerius zwingend der Zeit Simons zuzuweisen, und es kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass das SC doch in die ersten Regierungsjahre des Hyrkanos I. oder gar in dessen 9. Regierungsjahr gehört. Dann muss man sich allerdings damit abfinden, dass Numenios von Simon mit einem goldenen Schild nach Rom geschickt worden sei, dass er bald darauf unter Hyrkanos erneut nach Rom gezogen sei, wiederum einen Schild dargebracht hätte, und dass er das erste Mal von einem Antipatros, Sohn des Jason, bei der zweiten Gesandtschaft wohl von dessen Bruder Alexandros begleitet gewesen sei. Endlich müsste man annehmen, dass der Fälscher sein 'Dokument' aus unbekanntem Grund fälschlicherweise auf Simon bezogen hätte.

Unbestreitbar aber ist, dass das SC des Valerius älter ist als die beiden zuvor behandelten Beschlüsse aus den späten Jahren des Hyrkanos und dass mit ihm jenes *συγκλήτου δόγμα* vorliegt, auf das Hyrkanos zurückgriff, als es galt, die Römer zum Beistand gegen Antiochos Kyzikenos zu bewegen[32].

Simon hätte ihn gleich danach abermals nach Rom geschickt. Aber A. Momigliano, *Prime linee* 141ff., hat überzeugend dargetan, dass der Brief des Jonathan eine Fälschung ist (s. auch B. Cardauns, Hermes 95 [1967] 317ff.) und dass Numenios den – sicher authentischen – Brief der Spartiaten an Simon während seiner Gesandtschaft von ca. 142 erwirkte.

[31] So F. Ritschl, Rh. Mus. 28 (1873) 591ff.; E. Schürer, *Geschichte des jüd. Volkes* I[4] 250ff.; M. S. Ginsburg, *Rome et la Judée* 60ff.; A. Momigliano, *Prime linee* 32f. und 151ff.; ders., *Giudea Romana* 31ff.; F.-M. Abel, *Les Livres des Macchabées* 275f.; Th. Fischer, *Untersuchungen* 96ff. Dabei wird vorausgesetzt, dass im SC des Valerius der Name *Ἀλέξανδρος Ἰάσονος* für *Ἀντίπατρος Ἰάσονος* verschrieben ist. – Im SC des Valerius wird der Wert des Schildes mit 50 000 *χρυσοῖ* angegeben. Der Schild, den Numenios auf Geheiss Simons nach Rom brachte, wog 1000 Minen. Nach der Berechnung von L. Mendelssohn, *De Senati Consulti ... temporibus commentatio* 35 Anm. 1, dem Th. Mommsen, Hermes 9 (1875) 283, und H. Willrich, *Urkundenfälschung* 61, folgen, stimmen die Wertangaben überein (anders freilich A. Momigliano, *Prime linee* 154f.). – Der Prätor L. Valerius wäre mithin nicht der Consul des Jahres 131, sondern ein anderer, uns sonst unbekannter L. Valerius (wir kennen nur einen Teil der Prätoren dieser Zeit).

[32] Beiläufig von E. Schürer, *Geschichte des jüd. Volkes* I[4] 261 bemerkt.

III

In allen drei Senatsbeschlüssen werden die Juden als *φίλοι καὶ σύμμαχοι* der Römer bezeichnet. Die antike Überlieferung berichtet, dass kurz vor dem Untergang des Judas Makkabaios (161) ein Bündnisvertrag zwischen Rom und den Juden abgeschlossen wurde[33]. Dieser Vertrag soll von Judas' Nachfolger Jonathan (161–143) erneuert worden sein (I Makk. 12, 1): *καὶ εἶδεν Ἰωναθαν ὅτι ὁ καιρὸς αὐτῷ συνεργεῖ, καὶ ἐπελέξατο ἄνδρας καὶ ἀπέστειλεν εἰς Ῥώμην στῆσαι καὶ ἀνανεώσασθαι τὴν πρὸς αὐτοὺς φιλίαν*; 12, 3 *καὶ ἐπορεύθησαν εἰς Ῥώμην καὶ εἰσῆλθον εἰς τὸ βουλευτήριον καὶ εἶπον· Ἰωναθαν ὁ ἀρχιερεὺς καὶ τὸ ἔθνος τῶν Ἰουδαίων ἀπέστειλεν ἡμᾶς ἀνανεώσασθαι τὴν φιλίαν ἑαυτοῖς καὶ τὴν συμμαχίαν κατὰ τὸ πρότερον*[34]. Wie wir oben gesehen haben, hat auch Jonathans Nachfolger Simon (143–135) eine Gesandtschaft nach Rom entsandt, die den Quellen zufolge den Auftrag hatte, den Bündnisvertrag zu erneuern (I Makk. 14, 24): *μετὰ ταῦτα ἀπέστειλεν Σιμων τὸν Νουμήνιον εἰς Ῥώμην ... εἰς τὸ στῆσαι πρὸς αὐτοὺς τὴν συμμαχίαν*[35]. Schliesslich vermerkt Josephus, dass Johannes Hyrkanos (135–104) ebenfalls die Freundschaft mit den Römern erneuerte (Ant. XIII 259): *Ὑρκανὸς δὲ ὁ ἀρχιερεὺς ἀνανεώσασθαι τὴν πρὸς Ῥωμαίους φιλίαν βουλόμενος πέμπει πρὸς αὐτοὺς πρεσβείαν. καὶ ἡ σύγκλητος δεξαμένη τὰ παρ' αὐτοῦ γράμματα ποιεῖται πρὸς αὐτὸν φιλίαν.*

In der älteren Forschung herrscht die Ansicht, dass ein Vertrag, den die Römer mit einem Fürsten abschlossen, mit dessen Tod erlosch und darum von seinem Nachfolger erneuert werden musste. Als charakteristisches Zeugnis galt der Vertrag, den Philipp V. von Makedonien im Jahre 196 mit den Römern zu schliessen genötigt war und der von seinem Sohn Perseus gleich nach Regierungsantritt erneuert wurde[36]. In Kenntnis der oben aufgeführten Zeugnisse nimmt man an, dass der unter Judas mit Rom abgeschlossene Vertrag gleicher Art war, Judas als der Vertragspartner des römischen Volkes zu gelten hat und dass sich deshalb die einzelnen Hasmonäer bei Regierungsantritt um die Erneuerung des Vertrages bemühen mussten, wenn anders er nicht erlöschen sollte[37].

Doch erweist sich keine der Urkunden, die nach dem Willen der antiken Autoren

---

[33] I *Makk.* 8, 17ff.; *Makk.* 4, 11; Jos. *Bell. Jud.* I 38 und *Ant.* XII 415ff.; Just. 36, 3, 9.

[34] Vgl. auch Jos. *Ant.* XIII 163ff.

[35] Vgl. auch Jos. *Ant.* XIII 227.

[36] Vgl. vor allem Th. Mommsen, *Staatsrecht* III[4] 593ff.; E. Täubler, *Imperium Romanum* 125f. und 249f.; M. Holleaux, *Rome et la Grèce* (1921) 49. Dagegen hat A. Heuss, *Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Aussenpolitik in republikanischer Zeit* (1933) 46ff., dargelegt, dass die Erneuerung des Vertrages mit dem Thronnachfolger zwar üblich sei, doch keinen Rechtsakt, sondern eine politisch opportune Intensivierung des weiterhin gültigen Bündnisses darstelle (ihm folgen unter anderm P. Meloni, *Perseo e la fine della monarchia macedone* [1953] 69, E. Bikerman, Rev. Et. Gr. 66 [1953] 489, und E. Badian, *Foreign Clientelae* [1958] 106).

[37] So ausdrücklich P. Viereck, *Sermo Graecus* 93; Th. Reinach, Rev. Et. Juives 38 (1899) 169; E. Täubler, *Imperium Romanum* 125; M. S. Ginsburg, *Rome et la Judée* 69; implizit alle anderen Autoren.

eine Erneuerung des Vertrages durch die einzelnen Hasmonäer bezeugen sollen, als ein Erneuerungsvertrag. Wir haben schon gezeigt, dass der Senatsbeschluss, der von Josephus als die Erneuerung des Bündnisses durch Hyrkanos I. vorgestellt wird (SC des Fannius), in Wirklichkeit die Antwort des Senats auf ein Hilfegesuch ist, das ein Bündnis ausdrücklich als bestehend und gültig voraussetzt (s. oben S. 158). Der Brief an Ptolemaios ist als Fälschung erwiesen und muss darum ausser Betracht bleiben, und auch das vom Fälscher benutzte SC des Valerius ist keine Vertragsurkunde über die Erneuerung des Bündnisses, sondern ein Beschluss des Senats, den Juden auf Grund eines bestehenden Bündnisvertrages (Ant. XIV 146: *Ἰουδαίων πρεσβευταί, ἄνδρες ἀγαθοὶ καὶ σύμμαχοι, διελέχθησαν ἀνανεούμενοι τὰς προϋπηργμένας πρὸς Ῥωμαίους χάριτας καὶ τὴν φιλίαν*) die Unverletzlichkeit ihres Territoriums zu verbürgen. Weder I Makk. noch Josephus können die Vertragserneuerung Jonathans durch eine Urkunde belegen. Die von den Schriftstellern als Beweisstücke für die Erneuerung des Vertrages ausgegebenen Senatsbeschlüsse erfüllen also den ihnen zugemessenen Anspruch nicht: wir besitzen keinen Erneuerungsvertrag Roms mit einem der Nachfolger Judas'.

Die Urkunde, die uns bei I Makk. 8, 23–32 und Jos. Ant. XII 417–418 als der Vertrag der Römer mit Judas überliefert ist, ist hingegen zweifellos ein Bündnisvertrag, von Rom gewährt in Form eines Senatsbeschlusses[38]. Der Text des Josephus entspricht dem griechisch-römischen Urkundenstil der Zeit, und es ist wahrscheinlich, dass Josephus ihn in seiner Sammlung römischer Urkunden vorgefunden hat, während die Version des I. Makkabäerbuches durch die doppelte Übersetzung aus dem Griechischen ins Hebräische und von da zurück ins Griechische stark entstellt ist und ausserdem eine zusätzliche und gewiss unechte Klausel enthält, wonach die Römer Demetrios I. verurteilt und ihm bei Ungehorsam mit Krieg gedroht haben sollen[39]. Im wesentlichen aber stimmen beide Texte überein. Die charakteristische Bestimmung, dass die Römer im Kriegsfall den Juden und umgekehrt die Juden den Römern Unterstützung gewähren werden, begegnet ebenso an ihrem Ort wie die übliche Vereinbarung, dass Zusätze und Abänderungen bei beiderseitigem Einverständnis möglich sein sollen. Dass Judas eine Gesandtschaft nach Rom sandte und dort einen Bündnisvertrag erwirkte, wird ferner

---

[38] Über Verträge, die von Rom in der Form eines SC gewährt wurden, vgl. E. Täubler, *Imperium Romanum* 115ff., und S. Accame, *Il dominio romano in Grecia dalla guerra acaica ad Augusto* (1946) 79ff.

[39] Es ist kaum anzunehmen, dass Josephus den Vertrag nur aus I *Makk.* gekannt und den dort überlieferten Text nach dem Muster anderer Urkunden verbessert haben soll (so J. Juster, *Les Juifs dans l'empire romain* I 133, Ed. Meyer, *Ursprung und Anfänge des Christentums* II 246 Anm. 4, M. S. Ginsburg, *Rome et la Judée* 77, und R. Marcus in seiner Ausgabe des Josephus zur Stelle; auch P. Viereck, *Sermo Graecus* 93, glaubt nicht, dass Josephus den Vertrag direkt benutzt habe). Denn Josephus hätte kaum von sich aus die Klausel über Demetrios I. als unecht erkannt und darum gestrichen. Und die Sammlung römischer Urkunden über das Verhältnis zu den Juden, die Josephus benutzt hat, muss auch den Vertrag des Judas enthalten haben.

bei Justin erwähnt[40] und bestätigt durch einen Hinweis des II. Makkabäerbuches wie durch einen bei Josephus enthaltenen Brief des Consuls C. Fannius an die Stadt Kos. II Makk. 4, 11 stellt nämlich in Zusammenhang mit den Ereignissen in Jerusalem nach dem Regierungsantritt des Antiochos IV. einen gewissen Johannes vor mit dem Bemerken, er sei der Vater des Eupolemos, der als Gesandter nach Rom gezogen sei, um dort einen Freundschafts- und Bündnisvertrag abzuschliessen[41]. Da diese Angabe nur beiläufig in anderem Zusammenhang eingestreut und von der Überlieferung des I. Makkabäerbuches unabhängig ist, ist sie unbedingt beweiskräftig[42]. Der Brief des Consuls C. Fannius C.f. ist eine Anweisung an die Behörden der Stadt Kos, dafür Sorge zu tragen, dass den von Rom zurückkehrenden jüdischen Gesandten kein Unrecht widerfahre (Jos. Ant. XIV 233). C. Fannius C.f. ist im Jahre 161 Consul gewesen, und die Gesandtschaft, die er den Koern empfahl, muss diejenige gewesen sein, die von Judas nach Rom geschickt wurde. Damit steht fest, dass auf Betreiben Judas' im Jahre 161 ein Bündnis zwischen Rom und den Juden zustande kam und dass in der von Josephus und I. Makk. überlieferten Urkunde der Text eben dieses Vertrages vorliegt[43].

Allerdings nennt die Urkunde Judas Makkabaios nicht. Die Überschrift des Vertrages lautet bei Josephus *δόγμα συγκλήτου περὶ συμμαχίας καὶ εὐνοίας τῆς πρὸς τὸ ἔθνος τῶν Ἰουδαίων*, bei I Makk.: *καλῶς γένοιτο Ῥωμαίοις καὶ τῷ ἔθνει Ἰουδαίων*. Der Text selbst trifft nur Anordnungen über Verpflichtungen des jüdischen Volkes Rom und der Römer dem jüdischen Volk gegenüber (Jos. Ant. XII 417f.): *μηδένα τῶν ὑποτεταγμένων Ῥωμαίοις πολεμεῖν τῷ Ἰουδαίων ἔθνει ... ἐὰν δὲ ἐπίωσί τινες Ἰουδαίοις, βοηθεῖν Ῥωμαίους αὐτοῖς κατὰ τὸ δυνατόν, καὶ πάλιν, ἂν τῇ Ῥωμαίων ἐπίωσί τινες, Ἰουδαίους αὐτοῖς συμμαχεῖν. ἂν δέ τι πρὸς ταύτην τὴν συμμαχίαν θελήσῃ τὸ τῶν Ἰουδαίων ἔθνος ἢ προσθεῖναι ἢ ἀφελεῖν, τοῦτο κοινῇ γινέσθω γνώμῃ τοῦ δήμου τῶν Ῥωμαίων*[44].

[40] Justin 36, 3, 9: *a Demetrio cum descivissent* (sc. Iudaei), *amicitia Romanorum petita primi omnium ex Orientalibus libertatem acceperunt, facile tunc Romanis de alieno largientibus.* Justin geht offenkundig auf eine römerfeindliche, von der jüdischen unabhängige Tradition zurück (möglicherweise Timagenes von Alexandreia; vgl. F. Jacoby, FGrHist, Kommentar zu Nr. 88; R. Laqueur, RE Art. *Timagenes* [1936]).

[41] *καὶ τὰ κείμενα τοῖς Ἰουδαίοις φιλάνθρωπα βασιλικὰ διὰ Ἰωάννου τοῦ πατρὸς Εὐπολέμου τοῦ ποιησαμένου τὴν πρεσβείαν ὑπὲρ φιλίας καὶ συμμαχίας πρὸς Ῥωμαίους παρώσας.* Eupolemos, Sohn des Johannes, ist nach I *Makk.* 817 (vgl. Jos. *Ant.* XII 415) einer der beiden Gesandten des Judas.

[42] Erkannt von F. Ritschl, Rh. Mus. 28 (1873) 587.

[43] Die Echtheit des Vertrages wird in der Forschung meist anerkannt: vgl. insbes. P. Viereck, *Sermo Graecus* 92f.; E. Schürer, *Geschichte des jüdischen Volkes* I[4] 219f.; J. Juster, *Les Juifs dans l'empire romain* I 130f.; E. Täubler, *Imperium Romanum* 239ff.; Ed. Meyer, *Ursprung und Anfänge des Christentums* II 246f.; M. S. Ginsburg, *Rome et la Judée* 34ff.; A. Momigliano, *Prime linee* 159ff.; F.-M. Abel, *Les Livres des Macchabées* 152f. – Der Versuch von H. Willrich, *Judaica* 62ff. (vgl. auch *Urkundenfälschung* 44ff.), den Vertrag zwar für echt zu halten, aber in eine spätere Zeit zu versetzen, wie auch die These von B. Niese, *Festschrift für Th. Nöldeke* II (1906) 817ff., Judas habe tatsächlich 161 eine Gesandtschaft nach Rom geschickt, aber dort keinen Bündnisvertrag erwirkt, hat E. Täubler a. O. ausführlich widerlegt.

[44] Ebenso I *Makk.* 8, 25: *συμμαχήσει τὸ ἔθνος τῶν Ἰουδαίων.* 27: *κατὰ τὰ αὐτὰ δὲ ἐὰν ἔθνει*

Dass Judas im Vertragstext nicht genannt wird, ist dann und wann schon aufgefallen, ohne dass man daraus Konsequenzen gezogen hätte[45], oder es wurde vermutet, dass Judas im ursprünglichen Text zwar aufgeführt war, sein Name aber durch ein Missgeschick der Überlieferung ausgefallen sei[46]. Doch ist zu bemerken, dass der Consul C. Fannius in seinem Brief an die Koer die – sicher von Judas ausgewählten und abgeschickten – Gesandten als *πρέσβεις Ἰουδαίων* bezeichnet (Ant. XIV 233). Dem Wortlaut dieser Urkunde möchte man entnehmen, dass der Name des Judas im Bündnisvertrag nicht zufällig fehlt, dass vielmehr seine Gesandten in Rom offiziell als die Vertreter des jüdischen Volkes, nicht als Beauftragte des Judas auftraten, dass mithin das Bündnis nicht mit dem jüdischen Parteigänger, sondern mit dem jüdischen Volk abgeschlossen wurde.

Diese Erkenntnis gilt es an den übrigen römischen Urkunden zu überprüfen. Im Senatsbeschluss des Valerius wird der Hohepriester nicht genannt[47], die Gesandten hingegen als *Ἰουδαίων πρεσβευταί, ἄνδρες ἀγαθοὶ καὶ σύμμαχοι* (Ant. XIV 146), das Staatsgebiet als das der Juden bezeichnet (147: *ὑπὲρ τοῦ τὴν χώραν αὐτῶν καὶ τοὺς λιμένας ἀδείας τυγχάνειν*). Ebenso wenig begegnet der Name des Hohenpriesters im Senatsbeschluss des Fannius; die in Rom vorsprechenden Gesandten sind vom jüdischen Volk abgeschickt worden (Ant. XIII 260: *πεμφθέντες ὑπὸ δήμου τοῦ Ἰουδαίων*), sie verweisen auf die Freundschaft und das Bündnis, das sie mit den Römern verbindet (261: *διελέχθησαν περὶ φιλίας τῆς ὑπαρχούσης τούτοις καὶ συμμαχίας πρὸς Ῥωμαίους*); das jüdische Volk wird als der Souverän der strittigen Örtlichkeiten (261: *καὶ ὅσας πόλεις αὐτῶν ἄλλας καὶ χωρία πολεμῶν ἔλαβεν Ἀντίοχος*) und des Staatsgebietes angesehen (262: *μὴ ἐξῇ διὰ τῆς χώρας τῆς αὐτῶν καὶ τῶν ὑπηκόων αὐτῶν διέρχεσθαι*). Dementsprechend nennt der Senat in seiner Antwort die Gesandten als *ὑπὸ δήμου πεμφθέντας ἀγαθοῦ καὶ φίλου* (264). Der im Pergmanerdekret zitierte Senatsbeschluss schliesslich spricht nicht von dem Hohenpriester Hyrkanos[48], es sind die Juden, die als Verbündete der Römer angesprochen werden (XIV 249: *Ἰουδαίους συμμάχους Ῥωμαίων*). Wie in den zuvor behandelten Senatsbeschlüssen wird das Staatsgebiet als das der Juden ausgewiesen (250: *ἐκ τῆς Ἰουδαίων χώρας ἢ τῶν λιμένων αὐτῶν*).

Alle uns erhaltenen römischen Urkunden bestätigen also den Wortlaut des Vertrages mit Judas: zwar wurden die diplomatischen Beziehungen der Juden zu Rom zweifellos auf Betreiben und nach den Richtlinien der Hasmonäer geführt – und insoweit trifft die Darstellung bei I Makk. und Josephus das Richtige –,

---

Ἰουδαίων συμβῇ προτέροις πόλεμος, συμμαχήσουσιν οἱ Ῥωμαῖοι ἐκ ψυχῆς 29: *κατὰ τοὺς λόγους τούτους οὕτως ἔστησαν Ῥωμαῖοι τῷ δήμῳ τῷ Ἰουδαίων.*

[45] Vgl. Ed. Meyer, *Ursprung und Anfänge des Christentums* II 246 und M. S. Ginsburg, *Rome et la Judée* 47.

[46] So J. Juster, *Les Juifs dans l'empire romain* 130 Anm. 3: «Son nom n'est pas dans l'acte, mais il a dû y être. Que l'acte se réfère à lui, résulte du récit qui précède l'acte.»

[47] Hingegen hat der Fälscher des Briefes an Ptolemaios diesen ausdrücklich auf Simon bezogen.

[48] Der Beschluss der Pergamener selbst ist zu Ehren des Hyrkanos I. gefasst und nennt ihn darum mehrmals, nicht dagegen das zitierte SC.

doch traten ihre Unterhändler in Rom als Gesandte des jüdischen Volkes auf[49], das Gebiet, für dessen Besitz und Sicherheit sie den Senat bemühten, war nicht Eigentum des Hohenpriesters, sondern das Staatsgebiet des jüdischen Volkes; nicht der Hohepriester, die Juden waren mit Rom verbündet. Ein Vertrag aber, den die Römer mit einem Volk abschlossen, war auf ewige Zeit gültig, vorausgesetzt, dass er von keiner der vertragsschliessenden Parteien gebrochen wurde[50]. Das I. Makkabäerbuch und Josephus konnten keine Erneuerungsverträge anführen, weil es keine rechtsverbindliche Erneuerung gab und keine geben konnte. Mit andern Worten: Das Bündnisverhältnis, auf das die hier behandelten Senatsbeschlüsse hinweisen und aus dem sie resultieren, beruht auf dem Vertrag, den Rom auf Betreiben des Judas Makkabaios im Jahre 161 mit dem jüdischen Volke abgeschlossen hat[51].

Zusammenfassend lassen sich die Beziehungen Roms zu den Juden im 2. Jahrhundert wie folgt darstellen: Im Jahre 164 schrieben römische Gesandte, die sich auf dem Weg nach Antiocheia befanden, an die Juden mit dem Anerbieten, für sie beim König von Syrien einzutreten[52]. Wohl durch dieses Vorgehen ermuntert, entsandte Judas Makkabaios, um sich gegen die bedrohlichen Angriffe des Demetrios I. abzusichern, drei Jahre später eine Gesandtschaft nach Rom, die einen Senatsbeschluss erwirkte, der das jüdische Volk zum Freunde und Verbündeten der Römer erhob (Jos. Ant. XII 417–418; I Makk. 8, 23–32). Ob auf Grundlage dieses Bündnisverhältnisses Judas' Bruder und Nachfolger Jonathan diplomatische Kontakte zu Rom gepflegt hat, ist ungewiss und nicht positiv zu erweisen[53]. Simon

[49] In der Charta zu Ehren Simons werden die jüdischen Gesandten als *πρεσβευταὶ Σιμωνος* angeführt. Diese Bezeichnung entspricht dem Sachverhalt und kann in einer solchen Urkunde nicht überraschen, doch sagt sie nichts aus über den diplomatischen Status der Gesandtschaft in Rom. – Zu bemerken ist, dass die Charta wie die römischen Urkunden das jüdische Volk, nicht Simon, als den Vertragspartner nennt (I *Makk.* 14, 40: *ἤκουσεν γὰρ* [sc. *ὁ βασιλεὺς Δημήτριος*] *ὅτι προσηγόρευνται οἱ Ἰουδαῖοι ὑπὸ Ῥωμαίων φίλοι καὶ σύμμαχοι καὶ ἀδελφοί*).

[50] Im Gegensatz zur griechischen Welt haben die Römer unseres Wissens keine auf eine bestimmte Zeitspanne oder einen bestimmten Zweck begrenzten Verträge geschlossen. Eine Ausnahme könnte allenfalls der römisch-ätolische Vertrag von 212/1 darstellen (s. etwa A. Heuss, *Völkerrechtliche Grundlagen* 37ff.).

[51] Obwohl H. Willrich, *Urkundenfälschung* 64f., als einziger erkannt hat, dass das jüdische Volk Vertragspartner Roms war, glaubt er wie alle anderen, dass es mehrere Verträge gegeben habe.

[52] II *Makk.* 11, 34–38. Die römische Gesandtschaft ist, wie B. Niese, Hermes 35 (1900) 483ff., zuerst erkannt hat, identisch mit der Gesandtschaft, die 165/4 unter der Leitung von Manius Sergius und C. Sulpicius Gallus in den Orient reiste, um die dortigen Verhältnisse zu überwachen.

[53] Nachdem wir festgestellt haben, dass der Bündnisvertrag mit dem jüdischen Volk abgeschlossen war und somit keiner Erneuerung bedurfte, ausserdem feststeht, dass der Brief des Jonathan an Sparta eine Fälschung ist (s. oben Anm. 30), ist der Bericht von I *Makk.* 12, 1ff. (vgl. Jos. *Ant.* XIII 163ff.) über eine Gesandtschaft des Jonathan nach Sparta und Rom zumindest sehr suspekt. Wahrscheinlich liegt hier eine Dublette der Gesandtschaft Simons vor (so A. Momigliano, *Prime linee* 148f. und *Giudea Romana* 31).

dagegen sandte zu Beginn seiner Regierung eine Gesandtschaft nach Rom, die durch die Übergabe eines goldenen Schildes die bestehende Freundschaft bekräftigen sollte. Wie wir aus der Charta erfahren, wurde diese Gesandtschaft in Rom freundlich aufgenommen, und wahrscheinlich war es eben diese Gesandtschaft, die den Senat zu einer Garantieerklärung für das Territorium des jüdischen Volkes bewegen konnte (SC des Valerius). Hyrkanos I. hat allem Anschein nach erst gegen Ende seiner Regierung, bedrängt durch den Angriff des Antiochos IX. Kyzikenos, die Beziehungen zu Rom wieder aufleben lassen[54]. Er bat den Senat unter Berufung auf die Garantieerklärung, die vor Jahren abgegeben worden war, um Hilfe, vermochte aber die Versammlung nicht zum Einschreiten zu bewegen (SC des Fannius). Als Hyrkanos sich wenig später mit demselben Anliegen abermals an Rom wandte, revidierte der Senat seine Haltung und wies den König an, die besetzten Gebiete zu räumen. So zeigt sich, dass der Senat während des behandelten Zeitraumes das Bündnis mit dem jüdischen Volk nicht zu eigenen politischen Aktivitäten ausnutzte, die erhaltenen Senatsbeschlüsse zeugen nur von Reaktionen auf Initiativen des Partners, der Roms Macht seinen Zielen dienstbar zu machen suchte.

Es ist keine sichere Nachricht erhalten über die Beziehungen zwischen den Juden und Rom seit dem Tode Hyrkanos' I. bis zum Eingriff des M. Aemilius Scaurus in die inneren Angelegenheiten des jüdischen Staates im Jahre 65. Wir wissen nicht, ob Rom die Nachfolger des Johannes Hyrkanos, die bekanntlich den Königstitel annahmen[55], als solche anerkannte[56]. Wir wissen noch weniger, ob und in welcher Weise das Vertragsverhältnis, das Rom mit dem jüdischen Volk verband, von der Umwandlung des jüdischen Staates in eine Monarchie berührt wurde[57]. Ob das Bündnis noch galt, als die Römer im Jahre 65 in innerjüdische Streitigkeiten verwickelt wurden, ist also nicht auszumachen. Jedenfalls hat es auf den Gang der Ereignisse keinen Einfluss ausgeübt.

---

[54] Sollte das SC des Valerius doch in das Jahr 134 gehören, hätte Hyrkanos I. die Bedrohung des Antiochos VII. Sidetes durch eine Erklärung der Unverletzlichkeit des jüdischen Staatsgebietes abzuwenden gesucht oder – wenn das SC je im Jahre 126 entstanden sein sollte– die wiedererlangte Souveränität durch den Senat bestätigen lassen.

[55] Nach Jos. *Bell.* I 70 und *Ant.* XIII 301, dem E. Schürer, *Geschichte des jüd. Volkes* I⁴ 274f. folgt (vgl. auch V. Tcherikover, *Hellenistic Civilization and the Jews* 253 und 490 Anm. 25), hat Aristobul I. im Jahre 105/4 den Königstitel angenommen, während Strab. XVI 2, 40, C 762 die Übernahme des Königstitels seinem Nachfolger Alexander Jannaios zuschreibt (so Ed. Meyer, *Ursprung und Anfänge des Christentums* II 275 Anm. 6).

[56] Wenn die goldene Rebe, die Strabo (bei Jos. *Ant.* XIV 35f.) mit der Inschrift *'Αλεξάνδρου τοῦ τῶν 'Ιουδαίων βασιλέως* auf dem Kapitol gesehen hat, nicht, wie Strabo angibt, das von Aristobul II. dem Pompeius überbrachte Geschenk, sondern eine Gabe des Alexander Jannaios ist, wie Th. Reinach, Rev. Et. Juives 38 (1899) 170, annimmt, dann liegt die Vermutung nahe, dass dieser König mit der goldenen Rebe eben die Anerkennung durch Rom angestrebt hat.

[57] Nach H. Willrich, *Judaica* 68, «erlosch das römische Bündnis mit dem *δῆμος τῶν 'Ιουδαίων* in demselben Moment, wo der König an die Stelle des Volkes trat».